

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/zoll-neue-ursprungsprotokolle-und-alternative-ursprungsregeln-im-warenverkehr-mit-den-partnerstaaten-im-paneuropa-mittelmeerraum.html>

03.09.2021

Indirekte Steuern/Zoll

Zoll: Neue Ursprungsprotokolle und alternative Ursprungsregeln im Warenverkehr mit den Partnerstaaten im Paneuropa-Mittelmeerraum

Ab dem 01.09.2021 können übergangsweise alternative Ursprungsregeln mit bestimmten Vertragsstaaten des Paneuropa-Mittelmeerraums angewendet werden.

Hintergrund

Die mehrjährigen Verhandlungen der EU mit ihren Partnerstaaten im Paneuropa-Mittelmeerraum über die Modernisierung und Änderung der derzeit geltenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens verfolgten das Ziel, einen einzigen Revisions-Rechtsakt abzuschließen. Wegen der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten gelang dies nicht. Um der Mehrheit der unterstützungswilligen Vertragsstaaten dennoch die Nutzung modernisierter und vereinfachter Ursprungsregeln zu ermöglichen, werden nunmehr die Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk ergänzt. Diese "Übergangsregeln" können bis auf Weiteres optional zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Zunächst wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 164 vom 10.05.2021 das neue Ursprungsprotokoll zum Präferenzabkommen der EU mit Jordanien veröffentlicht.

Dieses Ursprungsprotokoll gilt ab dem 01.09.2021. Die Veröffentlichung der entsprechend angepassten Ursprungsprotokolle zu weiteren Abkommen wird für die nahe Zukunft erwartet. Nach derzeitigem Stand können ab dem 01.09.2021 auch im Warenverkehr der EU mit der Schweiz, den Färöer-Inseln und Albanien die alternativen Ursprungsregeln zur Anwendung kommen.

Auswirkungen

Wahlrecht

Exporteure, die Waren in eine „anwendende Vertragspartei“ liefern können nunmehr wählen, ob sie die Übergangsregeln oder das Regionale Übereinkommen anwenden. Ein entsprechendes Wahlrecht besteht auch bei Lieferungen innerhalb der EU für die Lieferanten- oder Langzeitlieferantenerklärungen mit Präferenzursprung ausgestellt werden.

Präferenznachweise

Die Übergangsregeln sehen als Präferenznachweis nur noch die EUR 1 oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor, nicht mehr jedoch die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die Ursprungserklärung EUR-MED. Bei der Ausstellung von Präferenznachweisen und ggf. in Lieferantenerklärungen ist die Anwendung der Übergangsregel durch den Vermerk „TRANSITIONAL RULES“ zu kennzeichnen.

Wichtige Ursprungsregeln

- Auf Antrag können die Hauptzollämter für die Ursprungskalkulation bewilligen, dass der Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten berechnet werden.
- Für gewerbliche Waren gilt eine allgemeine Toleranz von 15%.
- Das Draw-Back-Verbot gilt nur noch für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- Das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung ist durch das Prinzip der „Nichtveränderung/Nichtbehandlung“ einer Ware ersetzt worden.

ATLAS-Codierungen

Bei der Einfuhranmeldung mit Präferenznachweis unter Hinweis auf die Anwendung der

Übergangsregelung sind in ATLAS folgende Unterlagencodierungen anzumelden:

Bei Warenverkehrsbescheinigungen EUR1 mit dem Vermerk „TRANSITIONAL RULES“

- U075 und
- N954 und
- 7HHF

Bei Ursprungserklärungen auf der Rechnung mit dem Vermerk „TRANSITIONAL RULES“

- U076 und
- N864 und
- 7HHF

Anmerkung

In den nächsten Monaten ist mit dem In-Kraft-Treten weiterer neuer Ursprungsprotokolle zu den Abkommen mit den meisten der Länder im Paneuropa-Mittelmeerraum zu rechnen - diese Länder werden als "anwendende Vertragspartei" ("applying Contracting Party") bezeichnet. Welche Länder die Übergangsregeln untereinander konkret anwenden können, wird sich nach Mitteilung der EU-Kommission aus einer gesonderten Matrix ergeben, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird. Diese ist im Hinblick auf die Inanspruchnahme der neuen Präferenzbestimmungen bzw. Anwendungsmöglichkeiten in jedem Fall vorab zu konsultieren.

Die EU-Kommission hat im Internet eine [englischsprachige Guidance](#) eingestellt.

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team gerne zur Verfügung.

Fundstellen

[Fachmeldung der Bundeszollverwaltung](#)

[ATLAS-Teilnehmerinformation 0214/21](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

